

# ZH\_OBERGERICHT RT250161 vom 15. Oktober 2025

ZH Obergericht, 2025-10-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT250161](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT250161)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT250161 du 15 octobre 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT RT250161 del 15 ottobre 2025

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil vom 11. August 2025 erteilte die Vorinstanz der Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Seuzach (Zahlungsbefehl vom 1. April 2025) provisorische Rechtsöffnung für Fr. 96'908.98 sowie die Kosten und Entschädigung gemäss Ziff. 2 bis 4 des Urteils. Im Mehrbetrag (Rundungsbetrag, Auflösungsgebühren und Zahlungsbefehlskosten) wurde das Rechtsöffnungsbegehren der Gesuchstellerin abgewiesen. Die Entscheidgebühr von Fr. 500.– wurde dem Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) auferlegt und dieser wurde verpflichtet, der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung von Fr. 200.– zu bezahlen (Urk. 9 S. 11 f. = Urk. 13 S. 11 f.).

### E. 2

Dagegen erhob der Gesuchsgegner mit Eingabe vom 21. August 2025 (Datum des Poststempels: 22. August 2025) fristgerecht (vgl. Art. 321 Abs. 1 ZPO und Urk. 10) Beschwerde (Urk. 12).

### E. 3

Mit Eingabe vom 26. September 2025 (Datum des Poststempels: 29. September 2025), eingegangen am 30. September 2025, zog der Gesuchsgegner seine Beschwerde zurück (Urk. 18). Das Verfahren ist entsprechend abzuschreiben (Art. 241 Abs. 3 ZPO).

### E. 4

Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 350.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind im Beschwerdeverfahren keine zuzusprechen, dem Gesuchsgegner infolge seines Unterliegens, der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (vgl. Art. 95 Abs. 3 und Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.